

**Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen am 26.11.2021 -
Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen
Antworten auf die Fragen des Herrn Sondermeyer**

1. In welchem Umfang wurde der Fahrdienst in Anspruch genommen?

In der Vergangenheit wurde der Fahrdienst von bis zu 50 Personen in Anspruch genommen, darunter 11 Bewohner einer besonderen Wohnform. Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich die Zahl der Nutzer des Fahrdienstes jedoch wesentlich reduziert. Es ist daher davon auszugehen, dass die aktuellen Zahlen für die Zeit nach der Pandemie nicht repräsentativ sind.

Im Jahr 2021 (1. bis 3. Quartal) haben lediglich 20 Personen Fahrgutscheine beantragt, davon 4 Bewohner einer besonderen Wohnform. Tatsächlich genutzt wurden die Gutscheine lediglich von bis zu 13 Personen (Januar bis März 9/ April bis Juni 10/ Juli bis September 13) Der Umfang der Inanspruchnahme ist sehr unterschiedlich. So wurde im 1. Quartal 2021 der Höchstbetrag von 64,- EUR ausschließlich von einem Nutzer in allen drei Monaten ausgeschöpft, während im 2. Quartal der Höchstbetrag nur in einem Monat in Anspruch genommen wurde. Im 3. Quartal wurde der Fahrdienst wieder stärker in Anspruch genommen und der Höchstbetrag von zwei Personen in allen drei Monaten genutzt und darüber noch in sechs Monaten von unterschiedlichen Nutzern. Insgesamt erfolgt die Inanspruchnahme sehr unterschiedlich und die Addition der monatlichen Fahrkosten variiert zwischen 9,20 EUR und 64 EUR.

2. Wie ist diese 40%ige Kürzung für Bewohner von Wohneinrichtungen zustande gekommen? Wurde seitens des LWL festgestellt, ob und in welchem Umfang die Wohn- und Pflegeheime selber Fahrten anbieten?

Aufgrund welcher Feststellungen der LWL eine Kürzung auf 40 % des Leistungsumfanges für Bewohner besonderer Wohnformen festgelegt hat, ist hier nicht bekannt. Die Zuständigkeit liegt im Rahmen der Eingliederungshilfe beim LWL, so dass von hier lediglich die „Richtlinien zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben“ umgesetzt werden.

Die Kürzung erfolgt ausschließlich bei Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (früher Einrichtungen der Eingliederungshilfe) und nicht für Bewohner von Pflegeeinrichtungen. Von einer pauschalen Bewilligung kann abgewichen werden, wenn ein höherer Bedarf nachgewiesen wird.

3. Wie berechnet sich die Einkommensgrenze?

Durch die Einführung des Sozialgesetz Buch -Neuntes Buch – (SGB IX) wurde die Eingliederungshilfe vollständig aus dem System der Sozialhilfe herausgelöst, so dass auch eigene Einkommens- und Vermögensgrenzen gelten. Die Regelungen sind in Teil 2 Kapitel 9 SGB IX zu finden. Grundlage ist die jährliche Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch – (SGB IV) von aktuell 39.480 EUR (3.290 EUR monatlich) von der je nach Art des Einkommens und der Leistung unterschiedliche Prozentsätze zu berücksichtigen sind.

Für 2021 liegt die Einkommensgrenze für den Fahrdienst bei monatlich 2.015 EUR brutto und die Vermögensfreigrenze bei 59.220 EUR. Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bleibt für 2022 unverändert, aktuelle Mitteilungen des LWL für 2022 liegen allerdings noch nicht vor.

4. Wäre es möglich, dass die Stadt Hagen den monatlichen Betrag aufstockt?

Mit den neuen Richtlinien wurde der alte Höchstbetrag um 56,25 % erhöht und liegt nun im Mittelfeld im Vergleich zu anderen Städten - wie bereits von Herrn Goldbach in der Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen am 26.11. dargelegt.

Aktuell wird der bisherige Höchstbetrag von den meisten Nutzern des Fahrdienstes nicht in Anspruch genommen, so dass zunächst die Erfahrungen mit der neuen Grenze von 100 EUR abgewartet werden sollen. Bis zu einer einheitlichen Regelung durch den LWL wird künftig regelmäßig in Abhängigkeit vom Fahrtverhalten geprüft, ob eine Anpassung des Leistungsumfanges erfolgt.

Soweit im Einzelfall ein höherer Bedarf nachgewiesen wird, kann von der pauschalen Gewährung abgewichen werden. Auch dieser höhere Betrag wäre zu Lasten des LWL zu zahlen, so dass für freiwillige Leistungen der Stadt keine Notwendigkeit gesehen wird.

Weiterer Hinweis:

In der Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen verwies Herr Fuß auf, dass nicht genutzte Beträge nicht im Folgemonat genutzt werden können.

Diese Regelung wurde mit den neuen Richtlinien geändert. Seit dem 1.10.2021 können nicht ausgeschöpfte Beträge bis zum 15. des Folgemonats genutzt werden. Ein Merkblatt zum Fahrdienst wurde allen Nutzern übersandt, so dass diese über die Änderungen unterrichtet sind. Ab dem Jahr 2022 werden geänderte Gutscheinhefte gedruckt und das Merkblatt als Bestandteil des jeweiligen Bewilligungsbescheides mit übersandt.

Gleiß, Martina

Von: Wiener, Stefanie
Gesendet: Dienstag, 16. November 2021 16:23
An: Gleiß, Martina
Betreff: AW: Antrag des Herrn Dr. Lemme im BB zur Nutzung von Behindertenparkplätzen

Hallo Frau Gleiß,

nach § 45 Abs. 1b Nr. 2 StVO treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen.

Der begünstigte Personenkreis ergibt sich abschließend aus der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO, IX 1,2 aus Nummer II 1,2 und 3 Buchstabe a und b zu § 46 Abs. 1 Nummer 11 (Randnummer 129 bis 135). Hierbei handelt es sich um den oben angeführten Personenkreis.

Es ist somit rechtlich nicht möglich, Menschen mit Merkzeichen "G" die Nutzung von Behindertenparkplätzen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Stefanie Wiener

Hagen
Stadt der Fernuniversität
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung -Bereich Verkehrsangelegenheiten, Dienststelle 32/04-
Böhmerstr.1, 58095 Hagen-

Beirat für Menschen mit Behinderungen

Herrn Vorsitzender

Meinhard Wirth

Ratsgruppe DIELINKE.

Rathausstraße 11
58095 Hagen

Telefon 02331 / 207 3324
Telefax 02331 / 207 2189

Ratsgruppe@dielinke-hagen.de
Sparkasse Hagen
Konto-Nr.: 100 174 299
BLZ: 450 500 01

Mittwoch, 24. November 2021

Sachantrag

Sehr geehrter Herr Wirth ,

zum Tagesordnungspunkt Ö4:

Barrierefreier Zugang zu Wahlräumen Anfrage der Fraktion Bürger für Hohenlimburg / Die PARTEI
stellen wir folgenden Sachantrag:

Beschlussvorschlag:

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen stellt über seine Geschäftsstelle den Antrag zur barrierefreien Herrichtung der Wahllokale bis zur nächsten Wahl. (Landtagswahl 2022)

Wenn dies nicht möglich ist werden für die nicht barrierefreien Wahllokale mobile Rampen angeschafft die allen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Der Antrag an den Rat ist zur nächsten Ratssitzung zu stellen.

Für die Ratsgruppe DIE LINKE

Ralf Sondermeyer

Mitglied des Beirates